

2. Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

(beschlossen in der 137. Verbandsversammlung am 03.07.2026)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) und des § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden Verband genannt) in der Verbandsversammlung am 03.07.2026 nachstehende 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser entsprechend der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV) vom 10. März 2016 (BGBl. S. 459) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Art, Lage und Umfang der Trinkwasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (3) Der Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlagen und die Trinkwasserlieferung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisses. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserv) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Im Sinne dieser Satzung ist Trinkwasser nach § 3 Nr. 1 TrinkwV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Trinkwasserversorgung umfasst das Sammeln, Fördern, Reinigen, Aufbereiten, Bereitstellen, Speichern, Weiterleiten, Zuleiten, Verteilen von und das Beliefern mit Trinkwasser.
- (3) Im Sinne dieser Satzung haben folgende Begriffe die nachstehende Bedeutung:
 - a) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Grundstückseigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in

diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

- b) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBI. I. Nr. 27 S. 465) und für Gebäudeeigentümer, soweit das Eigentum am Gebäude und am Grundstück auseinanderfallen. Sind wegen desselben Grundstücks mehrere Personen berechtigt und verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.
 - c) Benutzer ist jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Trinkwasserversorgung ausübt.
 - d) Benutzeranlage ist die private Trinkwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Sie beginnt unmittelbar hinter dem Hausanschluss (vgl. lit i). Ist der Hausanschluss abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks / schachtes hergestellt worden, ist der Wasserzählerschrank / -schacht und dessen technische Ausrüstung, die nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörende Teile umfasst, Bestandteil der privaten Grundstücksanschlussanlage.
 - e) Verbrauchseinrichtungen sind alle privaten Einrichtungen des Anschlussnehmers, die ihrer ordnungsgemäßen Bestimmung nach Trinkwasser verbrauchen.
 - f) Öffentlicher Raum sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
 - g) Anliegergrundstücke sind die Grundstücke, die direkt an den öffentlichen Raum angrenzen.
 - h) Hinterliegergrundstücke sind die Grundstücke, die durch Anliegergrundstücke, ggf. noch durch weitere Grundstücke, von dem öffentlichen Raum getrennt werden.
 - i) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage mit der Benutzeranlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und endet in der Regel hinter der Wasserzählereinrichtung mit der Hauptabsperrvorrichtung auf dem angeschlossenen Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Hausanschluss grundsätzlich hinter der Wasserzählereinrichtung mit der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Anliegergrundstück. Hausanschlussleitungen, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks / -schachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und enden hinter der Wasserzählereinrichtung mit der Hauptabsperrvorrichtung im Wasserzählerschrank / -schacht.
 - j) Eigenversorgungsanlagen sind Anlagen, bei denen Wasser aus einem Reservoir, z. B. Brunnen, in ein Leitungsnetz gepumpt wird.
- (4) Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen sind die vom Verband errichteten Anlagen und die Anlagen, die ihm von den Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen. Insbesondere gehören hierzu:
- a) das gesamte Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Druckerhöhungsstationen, Betriebshöfe usw.;
 - b) alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers;
 - c) mobile Versorgungsanlagen;
 - d) die Hausanschlüsse inklusive Wasserzählereinrichtungen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen. Das Benutzungsrecht nach Satz 1 gilt auch für die Benutzer.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Anliegergrundstücke, die durch eine im öffentlichen Raum liegende Trinkwasserversorgungsanlage erschlossen sind. Bei Hinterliegergrundstücken besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht, soweit auf einem Anliegergrundstück im Sinne von Satz 1 zugunsten des Hinterliegergrundstückes ein Leitungsrecht im Grundbuch eingetragen ist. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung nicht verlangen. Für welche Grundstücke eine Trinkwasserversorgungsleitung hergestellt, erneuert oder geändert wird, bestimmt der Verband nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten und / oder erheblichem Aufwand an eine bestehende Versorgungsleitung angeschlossen werden, oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann der Verband den Anschluss versagen.

§ 4

Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung anzuschließen, wenn das Grundstück durch eine im öffentlichen Raum liegende betriebsfertige Trinkwasserversorgungsleitung direkt erschlossen ist (Anliegergrundstück) und der Verband den Hausanschluss betriebsfertig hergestellt hat. Satz 1 gilt entsprechend auch für indirekt erschlossene Grundstücke (Hinterliegergrundstücke), sofern ein Leitungsrecht im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 besteht oder der Eigentümer des Anliegergrundstücks auch der Eigentümer des Hinterliegergrundstücks ist.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Ausspruch des Anschluss- und Anschlusszwanges beim Verband einzureichen. Die entstehenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen sind dem Verband vom Antragsteller zu erstatten.

§ 6 Benutzungszwang

Grundstückseigentümer und Benutzer der an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Einrichtung zu decken (Benutzungszwang).

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer bzw. Benutzer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung wird erst ab schriftlicher Genehmigung des Verbandes wirksam.
- (2) Der Verband räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug von Trinkwasser auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken. Die Beschränkung ist erst ab schriftlicher Genehmigung des Verbandes zulässig.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (4) Wird der Trinkwasserverbrauch vor Erteilung der Befreiung eingestellt oder eingeschränkt, so haftet der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussnehmer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben mitzuteilen sowie bestehende Eigenversorgungsanlagen anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik die Netztrennung sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind, d.h., die Eigenversorgungsanlage darf nicht mit der öffentlichen Anlage verbunden sein. Die Leitungen und Entnahmestellen sind zu kennzeichnen.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Trinkwasser im verfügbaren Umfang jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

- (3) Der Verband unterrichtet die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kürzere Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Grundstücksbenutzung

- (1) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben die in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Flächen für die Verlegung von Leitungen oder die Errichtung sonstiger Versorgungsanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Leitungen einschließlich Zubehör zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (3) Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Anschlussleitung über ein oder mehrere vorgehende fremde Privatgrundstücke versorgt werden, für das kein Anspruch des Verbandes zur Durchleitung nach Absatz 1 besteht, so hat der künftige Anschlussnehmer die Genehmigung der dienenden Grundstücke zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des anzuschließenden Grundstücks beizubringen. Geschieht das nicht, ist in der Regel die Wasserversorgung abzulehnen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind. Insoweit gelten uneingeschränkte Duldungspflichten.

§ 10

Hausanschluss

- (1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 3 lit. i) werden gemäß DIN 18012 – Anschlusseinrichtungen für Gebäude - allgemeine Planungsgrundlagen - ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und stehen in dessen Eigentum.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.

Satz 1 gilt entsprechend für die Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen, die aus rechtlichen und technischen Gründen erforderlich werden.

- (3) Der Verband stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In begründeten Einzelfällen kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so ist grundsätzlich jedes der Gebäude über einen gesonderten Hausanschluss anzuschließen. Für die Durchführung dieser Arbeiten gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB) unter Anwendung der anerkannten Regeln der Technik.
- (4) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Umverlegung, Anschaffung, Erweiterung sowie die Beseitigung des Hausanschlusses trägt der Anschlussnehmer. Die Erstattung der Kosten wird in entsprechender Anwendung des § 8 KAG-LSA in der Satzung des Verbandes über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) geregelt.
- (5) Die private Benutzeranlage ist vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu errichten und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls notwendige Erneuerungen oder Reparaturen sind auf eigene Kosten durchzuführen. Dies kann auch auf Verlangen des Verbandes bei Vorliegen von Schäden und Beeinträchtigungen und erheblichen Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Wasserzähleinrichtung vor Ablauf des Eichzeitraums erfolgen.
- (6) Die Hausanschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein und durch den Anschlussnehmer vor Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen geschützt werden. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (7) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Sollte gegen diese Vorschrift verstoßen werden, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf Kosten des Grundstückseigentümers die Überbauung zu beseitigen, den Frostschutz herzustellen, sowie Veränderungen an der Zugänglichkeit und Arbeits- und Baufreiheit des Hausanschlusses vorzunehmen.
- (8) Benutzer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (9) Die Herstellung, Veränderung, Umverlegung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung sowie Erneuerung des Hausanschlusses ohne Beteiligung und / oder Kenntnis des Verbandes ist untersagt.

§ 11

Rückbau von Hausanschlüssen

- (1) Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten kein Trinkwasserverbrauch, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers ein Rückbau durch den Verband vorzunehmen, um eine drohende Verkeimung des Trinkwassernetzes zu verhindern.
- (2) Ist für den Anschlussnehmer erkennbar, dass für mehr als 12 Monate kein Trinkwasserverbrauch erfolgt (z.B. wegen Leerstand oder ruinösen Zuständen des Grundstückes/ Wohnhauses), so hat der Anschlussnehmer den Verband hiervon zu unterrichten, sobald entsprechende Erkenntnisse vorliegen oder vorliegen konnten. Unterbleibt die Mitteilung an den Verband, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen, die hierdurch entstehen (z. B. bei Verkeimung des Netzes).

§ 12

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwerissen verlegt werden können. Als unverhältnismäßig lang gilt eine Anschlussleitung, die von der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Raum bis zum versorgenden Gebäude mehr als 15 Meter lang ist.
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Bei Hinterliegergrundstücken gilt als Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze des Anliegergrundstückes zum öffentlichen Raum.

- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 13

Benutzeranlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Benutzeranlage hinter dem Hausanschluss (mit Ausnahme der Wasserzähler) auf dem angeschlossenen Grundstück ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Benutzeranlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Benutzeranlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Vor Ausführung der Arbeiten ist der Nachweis der Eintragung mit den entsprechenden Unterlagen beim Verband einzureichen und sind die auszuführenden Arbeiten anzuzeigen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, werden plombiert. Ebenso können Anlagenteile, die zur Benutzeranlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN, DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 14

Überprüfung der Benutzeranlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Benutzeranlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung jederzeit zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer und Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Benutzeranlagen und Verbrauchseinrichtungen

- (1) Hausinstallationen, die an vorhandene Hausanschlüsse angeschlossen werden, sind durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen schriftlich beim Verband zu beantragen und durchzuführen. Jede Inbetriebsetzung der Benutzeranlage ist beim Verband über das Installateurunternehmen zu beantragen.
- (2) Benutzeranlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (3) Erweiterungen und Änderungen der Benutzeranlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Mitarbeitern und Beauftragten des Verbandes (die sich durch Dienstausweis des Verbandes ausweisen können), ist der Zutritt zu allen Teilen der öffentlichen Anlagen und der privaten Benutzeranlage zu gewähren, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ablesung bzw. Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 18

Messung

- (1) Der Verband stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der Verband trägt dafür Sorge, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Der Verband kann insbesondere die Dimensionsänderung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers zur technischen Anpassung an den Wasserbedarf des Grundstücks verlangen. Die Kosten für die Veränderung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.
- (2) Der Verband kann elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einsetzen und betreiben. In den elektronischen Wasserzählern werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungsanlagen erforderlich sind. Dies sind insbesondere Zählernummer, aktueller Zählerstand, Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre sowie Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte). Die in elektronischen Wasserzählern gespeicherten Daten werden zur Gebührenerhebung jährlich einmal ausgelesen. Sie werden anlassbezogen ausgelesen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.
- (3) Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen und Verplombungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen zu schützen.
- (5) Der Einbau von Zwischenzählern in die Benutzeranlage ist den Anschlussnehmern gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Verband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis von Zwischenzählern der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 19

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Verband oder von einem Beauftragten des Verbandes oder auf Verlangen des Verbandes vom Benutzer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Erfolgt die Ablesung auf Verlangen des Verbandes durch den Benutzer selbst, so hat dieser die erforderlichen Angaben unverzüglich zu leisten.
- (2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Benutzer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 20

Standrohre

- (1) Soll Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, sind hierfür Hydranten standrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen. Eine Genehmigung durch den Verband ist erforderlich.
- (2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Trinkwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang befristet an den Antragsteller gegen Kostenerstattung abgegeben werden. Der Nutzer von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten dem Verband oder Dritten entstehen. Dies gilt auch für die Verkeimung oder Verunreinigung des Leitungsnetzes durch unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres.
- (3) Bei Verlust des Standrohres hat der Nutzer vollen Ersatz zu leisten. Der Verband kann verlangen, dass bei der Nutzung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Nutzer nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

§ 21

Antrag auf Trinkwasserversorgung

Der Antrag auf Trinkwasserversorgung ist beim Verband vom Grundstückseigentümer einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Eigentumsnachweis,
2. die Bemessung der Wasserversorgungsanlage (Bedarf)
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - a. Straße und Hausnummer
 - b. vorhandene und geplante baulichen Anlagen auf dem Grundstück
4. Art und Umfang der geplanten Verbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück
5. sowie Projektunterlagen bei Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.

Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Für die Beantragung ist der vom Verband vorgegebene Antrag zur Trinkwasserversorgung zu nutzen.

§ 22

Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

- (1) Zur Mitwirkungspflicht gehören insbesondere
 1. Mitteilung aller Informationen, die auf dem Antrag zur Trinkwasserversorgung gefordert werden,
 2. Mitteilung über Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch,
 3. Folgeleiten bei Aufforderungen durch den Verband, wie Terminvereinbarungen und Aufforderungen zur Abgabe von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Verband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen Grundstücksumgrenzung anbringt. usw. an seinen Gebäuden oder seiner
- (3) Der Grundstückseigentümer hat zu gewährleisten, dass Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen, zur Beseitigung von Störungen und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sowie zur Ablesung der Wasserzähleranlage ungehinderter Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen, in denen sich Einrichtungen des Grundstücksanschlusses befinden, gewährt wird.
- (4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Verband schriftlich anzuzeigen:
 1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Berechtigungen an einem an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstück. Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet des Verbandes liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer;
 2. die Änderung der Postanschrift des Grundstückseigentümers;

3. die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Benutzeranlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und der Benutzer dem Verband schriftlich mitzuteilen:

1. jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen,
2. die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage,
3. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen und Verplombungen,
4. das für mehr als 12 Monate ein Trinkwasserverbrauch nicht erfolgen wird,
5. Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstanden sind.

§ 23

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln/ Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.
 - (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (3) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer oder Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers oder Benutzers, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer oder Benutzer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftete der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer bzw. Benutzer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Anschlussnehmer oder Benutzer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 3 und 4 vorgesehen sind.
- (6) Der Anschlussnehmer bzw. Benutzer hat den Schaden unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Leitet er das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 24

Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Anschaffung, Erweiterung, und Beseitigung des Hausanschlusses, für die technische Anpassung des Wasserzählers und für die Gestellung von Standrohren werden Kostenerstattungen, für die Lieferung von Trinkwasser werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) des Verbandes erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25

Anordnung für den Einzelfall

Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Trinkwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Trinkwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gilt § 26 Abs. 2 bis 4.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 4 sein Grundstück bzw. jedes Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
 2. § 6 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung entnimmt;
 3. § 7 Abs. 4 den Trinkwasserverbrauch vor Erteilung der Befreiung einstellt oder einschränkt,
 4. § 7 Abs. 5 dem Verband vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben nicht mitteilt oder durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung nicht sicherstellt, sodass von seiner Eigenanlage Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind oder die Leitungen und Entnahmestellen nicht kennzeichnet;

5. § 9 Abs. 1 das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt;
6. § 9 Abs. 2 die Entfernung von Leitungen einschließlich Zubehör nach § 9 Abs. 1 nicht gestattet;
7. § 13 Abs. 2 die Benutzeranlage nicht ordnungsgemäß errichtet oder betreibt;
8. § 13 Abs. 3 Satz 3 die Teile der Benutzeranlage (z. B. Wasserzählerschrank / -schacht) auf seine Kosten und unter Beachtung der Vorgaben des Verbandes nicht herstellt, erneuert, verändert und repariert;
9. § 10 Abs. 6 die Hausanschlüsse nicht jederzeit zugänglich hält und nicht vor Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen schützt, die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses nicht schafft oder Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;
10. § 10 Abs. 7 Hausanschlüsse überbaut oder Leitungen durch Bodenabtrag frostgefährdet;
11. § 15 Abs. 1 die Inbetriebsetzung der Benutzeranlage nicht durch den Verband im Beisein des Grundstückseigentümers oder entsprechender Bevollmächtigter erfolgen lässt oder die Eintragung in ein Installateurverzeichnis nicht nachweist;
12. § 10 Abs. 9 den Hausanschluss ohne Beteiligung und/oder Kenntnis des Verbandes herstellt, verändert, anschafft, erweitert, unterhält sowie erneuert;
13. § 11 Abs. 2 den Verband nicht davon unterrichtet, dass für mehr als 12 Monate kein Trinkwasserverbrauch erfolgt;
14. § 12 Abs. 2 die Messeinrichtungen in nicht ordnungsgemäßen Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält;
15. § 13 Abs. 2 vor Ausführung der Arbeiten nicht den Nachweis der Eintragung mit den entsprechenden Unterlagen beim Verband einreicht und die auszuführenden Arbeiten nicht anzeigt oder die Überwachung der Ausführung der Arbeiten durch den Verband nicht zulässt;
16. § 13 Abs. 4 Materialien verwendet, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
17. § 14 Abs. 1 eine Überprüfung der Benutzeranlage durch den Verband nicht zulässt;
18. § 15 Abs. 2 die Benutzeranlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen Anderer ausgeschlossen sind;
19. § 15 Abs. 3 dem Verband Erweiterungen und Änderungen der Benutzeranlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht mitteilt;
20. § 16 das Zutrittsrecht verweigert;
21. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 den Verlust sowie die Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen dem Verband nicht unverzüglich mitteilt oder die Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen schützt;
22. § 19 Abs. 1 Satz 1 die Messeinrichtungen nicht abliest;
23. § 19 Abs. 1 Satz 2 die Messeinrichtungen nicht leicht zugänglich sind;
24. § 19 Abs. 1 Satz 3 die erforderlichen Angaben nicht vollständig oder/und nicht unverzüglich leistet;
25. § 20 Abs. 1 Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten entnimmt oder eine entsprechende Genehmigung nicht beantragt;
26. § 20 Abs. 3 Satz 4 Standrohre weitergibt;
27. § 22 seinen Mitwirkungs- und Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis **zu 5.000 EURO** geahndet werden.

- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG- LSA) in den jeweils geltenden Fassungen, ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 28

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 29

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.